



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1997

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	2. 9. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäfts- bereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung	372
20303	16. 9. 1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei	372
237		Berichtigung der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. ÄndVO-DVO-AFWoG NW) vom 3. Juni 1997 (GV. NW. S. 134).	372
77	30. 9. 1997	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behand- lung von Kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV)	372
820	28. 8. 1997	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehenden Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-AEVO-öD).	374
91	11. 9. 1997	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz	375

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
Vom 2. September 1997**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102, ber. S. 507), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1996 (GV. NW. S. 156), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17. April 1994 (GV. NW. S. 198), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1996 (GV. NW. S. 184), wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Nr. 7 wird gestrichen.
2. In Absatz 4 werden die bisherigen Nummern 8 bis 10 Nummern 7 bis 9.
3. Nach Absatz 4 wird als Absatz 5 angefügt:
„(5) Dienstliche Beurteilungen gemäß § 104 LBG im Bereich öffentlicher Schulen erstellen
 1. in der Probezeit, vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder zu vergleichbaren Aufgaben sowie vor einer Verwendung im Hochschuldienst
die Schulleiterinnen und Schulleiter,
 2. abgesehen von den in Nummer 1 geregelten Fällen im Bereich der Grund- und Hauptschulen sowie derjenigen Sonderschulen, für die die Schulleiter die Schulaufsicht ausüben,
die Schulleiter,
 3. abgesehen von den in den Nummern 1 und 2 geregelten Fällen
die oberen Schulaufsichtsbehörden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1997

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NW. 1997 S. 372.

20303

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die freie Heilfürsorge der Polizei
Vom 16. September 1997**

Aufgrund des § 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (GV. NW. S. 82), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei (FHVOPol) vom 10. Oktober 1967 (GV. NW. S. 188), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1997 (GV. NW. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Zahn-Behandlungsschein“ das Wort „ausgefüllt“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird der Satz „§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.“ angefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Beobachtung“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bei organischen Fehlern“ gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1997

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 372.

237

**Berichtigung
der 2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Abbau
des Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
für das Land Nordrhein-Westfalen
(2. ÄndVO-DVO-AFWoG NW)
vom 3. Juni 1997 (GV. NW. S. 134)**

In der Anlage 10 „Tabelle der Höchstbeträge in DM/qm für Leistungszeiträume ab 1. 1. 1999“ lautet in der Querzeile „Mietenstufe 4“ der ausgewiesene Betrag für Wohnungen mit Sammelheizung und Bad, unter 40 qm Wohnfläche, einfacher Wohnlage, anstelle von „10,80“ richtig „10,08“.

– GV. NW. 1997 S. 372.

77

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG
des Rates vom 21. Mai 1991
über die Behandlung von kommunalem Abwasser
(Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV)
Vom 30. September 1997**

Aufgrund des § 2a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) wird verordnet:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und dem Schutz oberirdischer Gewässer vor schädlichen Auswirkungen dieses Abwassers (Abl. EG Nr. L 135 S. 40).

(2) Sie gilt für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von Abwasser aus den in der Anlage genannten Industriebranchen.

Anlage

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. kommunales Abwasser:
häusliches Abwasser oder ein Gemisch aus häuslichem und industriellem Abwasser mit oder ohne Niederschlagswasser; häusliches Abwasser ist Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen vorwiegend menschlichen Ursprungs und der Tätigkeit in Haushaltungen,
2. industrielles Abwasser:
Abwasser aus Anlagen für gewerbliche oder industrielle Zwecke, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser oder Niederschlagswasser handelt,
3. gemeindliches Gebiet:
von Gemeindegrenzen unabhängiges Gebiet, in welchem die Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert sind für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle,
4. Kanalisation:
Leitungssystem, in dem kommunales Abwasser gesammelt und transportiert wird,
5. 1 EW (Einwohnerwert):
organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) von 60 g Sauerstoff pro Tag,
6. Klärschlamm:
behandelter oder unbehandelter Schlamm aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen.

§ 3

Einzugsgebiete
der empfindlichen Gebiete

Einzugsgebiete der empfindlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie sind die Einzugsgebiete der oberirdischen Gewässer in Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Kanalisation

(1) Die nach § 53 LWG zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten haben gemeindliche Gebiete

1. mit mehr als 10000 EW bis zum 31. Dezember 1998,
 2. bis 10000 EW bis zum 31. Dezember 2005
- mit einer Kanalisation auszustatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn der zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 LWG von seiner Pflicht freigestellt worden ist.

(3) Die Kanalisation muß den Anforderungen an die Abwasserbehandlung Rechnung tragen. Bei Entwurf, Bau und Unterhaltung sind die optimalen technischen Kenntnisse nach Maßgabe der Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; dies betrifft insbesondere:

- die Menge und Zusammensetzung der kommunalen Abwässer,
- die Verhinderung von Leckagen,
- die Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe.

§ 5

Einleitung
von kommunalem Abwasser

(1) Die nach den §§ 53 und 54 LWG zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten haben die auf Grund des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für das Einleiten von kommunalem Abwasser erlassenen Anforderungen aus gemeindlichen Gebieten

1. mit mehr als 10000 EW ab dem 1. Januar 1999,
2. von 2000 bis 10000 EW ab dem 1. Januar 2006

einzuhalten. Die zuständige Wasserbehörde kann je nach der Gegebenheit vor Ort zulassen, daß die an die Einleitung von Stickstoff (N ges.) gestellten Anforderungen aus Gebieten mit mehr als 10000 EW bis zum 31. Dezember 2005 erfüllt werden, wenn in der Übersicht des zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten gemäß § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 3 LWG eine andere als die in Satz 1 geforderte Frist festgelegt ist und sie nicht über diese Frist hinausgeht.

(2) Im übrigen kann die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Frist in durch technische Schwierigkeiten begründeten Ausnahmefällen für geographisch abgegrenzte Gebiete auf besonderen Antrag durch die europäische Kommission verlängert werden. Der zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete hat in diesem Fall den Antrag der für die Erteilung der Einleitungserlaubnis zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 1997 vorzulegen. Der Antrag muß angemessen begründet sein, insbesondere die bestehenden technischen Schwierigkeiten darlegen und einen Zeitplan für die Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen enthalten. Der Zeitplan darf für den Abschluß der Maßnahmen keine Fristen vorsehen, die über den 31. Dezember 2005 hinausgehen.

(3) Eine Einleitung aus gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2000 EW darf ab dem 1. Januar 2006 nur erfolgen, wenn durch ein Verfahren oder ein Entsorgungssystem sichergestellt wird, daß die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft entsprechen.

§ 6

Einleitung von Abwasser
aus Regenüberläufen

Kanalisationen und Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die auf Grund des § 57 LWG erlassenen Anforderungen an die Schadstoffrückhaltung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen eingehalten werden.

§ 7

Einleitung von industriellem Abwasser
in ein Gewässer

(1) Die Einleiter von biologisch abbaubarem industriellem Abwasser aus den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Industriebranchen haben die auf Grund des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes hierfür erlassenen Anforderungen bis zum 31. Dezember 2000 einzuhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann auf besonderen Antrag durch die für die Erteilung der Einleitungserlaubnis zuständige Behörde verlängert werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 8

Einleitung von industriellem Abwasser
in Kanalisationen

(1) Industrielles Abwasser darf in Kanalisationen nur eingeleitet werden, wenn die Einleitung

1. den Anforderungen entspricht, die der zur Beseitigung des kommunalen Abwassers Verpflichtete zum Schutze der öffentlichen Abwasseranlagen erlassen hat,
2. nach Maßgabe der auf Grund des § 59 LWG erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung genehmigt, angezeigt oder einer vergleichbaren Regelung unterworfen worden ist.

(2) Industrielles Abwasser muß so behandelt werden, daß es folgende Anforderungen erfüllt:

- Die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und Behandlungsanlagen tätig ist, darf nicht gefährdet werden,

- Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Ausrüstung dürfen nicht beschädigt werden,
- der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Behandlung des Klärschlammes dürfen nicht beeinträchtigt werden,
- Ableitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen dürfen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, daß die aufnehmenden Gewässer nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen,
- es muß sichergestellt sein, daß der Klärschlamm in umweltverträglicher Weise sicher verwertet werden kann.

Diese Anforderungen sind nach den dafür erlassenen Regelungen einzuhalten.

§ 9

Überwachung und Berichte

(1) Die Überwachung der Einleitung in Gewässer und deren Häufigkeit sowie die Überwachung der Einleitung in Kanalisationen erfolgen im Rahmen der Gewässeraufsicht und der Selbstüberwachung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes, der hierzu ergangenen Verordnungen und dem die Einleitung zulassenden Bescheid.

(2) Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten haben den für die Erteilung der Einleitungserlaubnis und der Genehmigung der Indirekteinleitungen zuständigen Behörden die notwendigen Angaben zu machen, um

1. die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission zu erfüllen,
2. einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalem Abwasser und Klärschlamm zu veröffentlichen.

§ 10

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende öffentlich-rechtliche Anforderungen an die Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Landeswassergesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11

Klärschlamm

Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung darf nicht in Gewässer eingeleitet werden. Er soll unter Einhaltung der Vorschriften der Klärschlammverordnung verwertet oder andernfalls entsprechend den sonstigen Vorschriften des Abfallrechtes entsorgt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Anlage

Industriebranchen:

1. Milchverarbeitung
2. Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
3. Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
4. Kartoffelverarbeitung
5. Fleischwarenindustrie
6. Brauereien
7. Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
8. Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen
9. Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
10. Mälzereien
11. Fischverarbeitungsindustrie

– GV. NW. 1997 S. 372.

820

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-AEVO-öD)

Vom 28. August 1997

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit § 3 Nr. 5 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NW. S. 553), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1992 (GV. NW. S. 518) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Juli 1997 wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-AEVO-öD) vom 12. Juni 1980 (GV. NW. S. 704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1995 (GV. NW. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Sozialversicherungsfachangestellter“ das Wort „Sozialversicherungsfachangestellte“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „oder mehrere Prüfungsausschüsse“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Essen, den 28. August 1997

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Der Direktor
Jockel

Genehmigung

Die beigeheftete „Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter“ vom 4. 8. 1997 wird hiermit gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 AEVO-öD i.V.m. § 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

II A 3 – 3551.34.10

Düsseldorf, den 5. September 1997

Im Auftrag
Dr. von Einem

– GV. NW. 1997 S. 374.

91

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
für Sondernutzungen an Landesstraßen
und von Verwaltungsgebühren für Leistungen
nach dem Straßen- und Wegegesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
und dem Telekommunikationsgesetz**

Vom 11. September 1997

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 384), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 11. 9. 1997 die Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1985 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 21. Juni 1995 (GV. NW. S. 962), beschlossen, aus der sich folgende Neufassung ergibt:

§ 1

**Sondernutzungs-
und Verwaltungsgebühren**

Für Sondernutzungen an Landesstraßen – mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten – werden Sondernutzungsgebühren, für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland als Straßenbaubehörde, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

**Bemessungsgrundsätze
für Sondernutzungsgebühren**

Anlage 1 (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1). Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3

**Bemessungsgrundsätze
für Verwaltungsgebühren**

(1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eines Sondernutzungsgebührenbescheids wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 von Hundert der nach Anlage 1 festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 60 Deutsche Mark, erhoben.

(2) Für alle anderen Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland als Straßenbaubehörde, werden Verwaltungsgebühren nach

Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage 2), mindestens aber in Höhe von 60 Deutsche Mark erhoben. **Anlage 2**

(3) Für die Ablehnung von Anträgen oder für Widerspruchsbeseide werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr 30 Deutsche Mark.

(4) Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden vom Landschaftsverband Rheinland als Straßenbaubehörde festgesetzt. In den Fällen der §§ 20 Abs. 3, 21 und 25 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen können Sondernutzungsgebühren auch durch Bescheide anderer Behörden festgesetzt werden.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Sondernutzungsgebühren sind

1. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Schuldner der Verwaltungsgebühren ist

1. der Antragsteller,
2. der durch den Verwaltungsakt Begünstigte.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Sondernutzungsgebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 7

Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. das Land Nordrhein-Westfalen,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzuerlegen.

(2) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 8

Stundung und Erlaß

Stundung und Erlaß der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren er-

stattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 50 Deutsche Mark werden nicht erstattet.

§ 10

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Übergangsbestimmungen für Sondernutzungen

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Sondernutzungsgebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung auch rückwirkend erhoben werden. Bei unbefugter Sondernutzung können Sondernutzungsgebühren ebenfalls rückwirkend erhoben werden.

(2) Soweit wiederkehrende Gebühren von dem Sondernutzungsgebührentarif dieser Satzung abweichen, können sie angepaßt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1985 (GV. NW. S. 318, zuletzt geändert am 21. Juni 1995 (GV. NW. S. 962) außer Kraft.

Dr. Wilhelm

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Esser

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 24. September 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

Anlage 1

– Gebührentarif der Sondernutzungsgebühren –

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
1	Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten,		
1.1	von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	–	–
1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	25,00– 625,00	–
1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	–	125,00 einmalig
1.4	– Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren	125,00– 1250,00	–
	– Zugänge von gewerblich genutzten Grundstücken	63,00– 625,00	–
2	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen,	250,00	–
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt	500,00	–
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	–	–
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.31	höhengleich		
2.311	auf Dauer	125,00– 625,00	–
2.312	vorübergehend	–	63,00–125,00 monatl.
2.32	höhenfrei		
2.321	auf Dauer	125,00	–
2.322	vorübergehend	–	63,00 monatl.
2.4	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		
2.41	auf Dauer	125,00	–
2.42	vorübergehend	–	63,00 monatl.
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	125,00	–

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter	1,25	–
	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter nicht mehr als insgesamt	2,50	–
3.2	Gleise je angefangene Meter	1,25	–
3.3	Obusleitungen, einschl. der Masten	–	–
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	–	–
4	bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	–	–
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	–	–
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	–	–
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)		
4.131	auf Dauer	25,00	–
4.132	vorübergehend	–	–
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
4.141	auf Dauer	125,00	–
4.142	vorübergehend	–	12,50 je Woche
4.2	Wartehallen	–	–
4.3	Milchbänke	–	–
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	63,00	–
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		
	von 1 Woche bis 2 Monate	–	32,00
	für jeden weiteren Monat	–	19,00
4.6	vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	–	63,00–625,00 je Tag
5	besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	–	150,00–1500,00 täglich
5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	–	30,00–300,00 täglich
5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	–	30,00–300,00 täglich

Anlage 2

– Gebührentarif der Verwaltungsgebühren –

zur Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz

Nr.	Gegenstand	Gebühren in DM
1	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre §§ 37b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWG NW (z.B. bauliche Anlagen einschl. Werbeanlagen?), und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,00 DM Rohbausumme mindestens jedoch	60,00 bis 1000,00 1,40 60,00
2	Sonstige Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen der Straßenbauverwaltung (z.B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW) und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 1000,00 DM Rohbausumme mindestens jedoch	60,00 bis 1000,00 1,40 60,00
3	Zustimmung gem. Telekommunikationsgesetz (TKG) (z.B. § 50 Abs. 3 TKG)	60,00 bis 1000,00

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359